



Sehr geehrte/r Vorsitzende/r und Mitglieder der Vorstände,

## Eintragung Transparenzregister

In den letzten Tagen erhielten mehrere Vereine einen Bescheid über die Jahresgebühr für die Führung des Transparenzregisters. Dazu erreichten uns einige Anfragen. Diese Rechnung ist keine Fälschung, jedoch muss nicht der gesamte Betrag gezahlt werden. Wie man hierzu vorgehen muss, ist im beigefügten Rundschreiben 02.2020 von unserem Vertragsanwalt Karsten Duckstein erklärt. Einige weiterführende Erklärungen finden Sie im Schreiben von Rechtsanwalt Nessler. Uns erreichten auch einige Anfragen, ob die Mehrwertsteuer zu zahlen ist. Diese ist auf jeden Fall zu zahlen! Im Falle einer Befreiung für das Jahr 2020 ist die (1) mit einer Mehrwertsteuer von 16 % vom Betrag abzuziehen.

## Verlängerung COVID-19-Abmilderungsgesetz

Am 25. März 2020 hatte der Bundestag das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der CO-VID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht (COVID-19-Abmilderungsgesetz) beschlossen. Mit der Zustimmung des Bundesrates war das Gesetz am 1. April 2020 in Kraft getreten. Das Gesetz wurde seinerzeit gemäß Beschluss bis zum 31. Dezember 2020 beschränkt, nun Aufgrund der zum Ende des Jahres 2020 steigenden Fallzahlen der COVID-19-Pandemie die Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 2021 ausgedehnt. Sinn des Gesetzes war, die Handlungsfähigkeit der Vereine aufrecht zu erhalten. So können Vorstände im Amt bleiben, auch wenn die Satzung eine Neuwahl vorschreibt. Dennoch müssen Beschlüsse gefasst werden, wofür inzwischen viele Vereine die Briefwahl oder auch Mitgliederversammlung im Umlaufverfahren nutzen. Dieses Verfahren war bereits vor der Corona-Pandemie möglich, setzte jedoch die Teilnahme aller Mitglieder voraus. Nun ist die Briefwahl gültig, wenn 50 % der Mitglieder teilgenommen haben. Das Anschreiben an die Mitglieder muss die zwingende Notwendigkeit des zu fassenden Beschlusses darlegen und sollte auf die gesetzlichen Bestimmungen verweisen. Der zu fassende Beschluss muss klar und verständlich erläutert sein. Weiterhin ist ein separater Stimmzettel zu jedem einzelnen Beschluss beizufügen, welcher den zu fassenden Beschlussgegenstand darstellt sowie die möglichen Stimmen („Ja“ und „Nein“). Die Übermittlung der Unterlagen an jedes Vereinsmitglied ist nachzuweisen. Für die Rücksendung der Beschlussunterlagen muss den Mitgliedern mindestens ein eindeutiger Weg mitgeteilt werden, z.B. Brief, Fax oder E-Mail und eine Frist zur Abgabe. Vom Gesetz nicht vorgeschrieben, aber zu empfehlen ist es, das Datum, die Uhrzeit und den Ort der Auszählung bekanntzugeben und die Revision einzuladen. Es ist selbstverständlich, den Mitgliedern das Ergebnis der Briefwahl mitzuteilen. Mehr Informationen dazu in der aktuellen Ausgabe des „Gartenfreund“.

## Laubenversicherung

Da es vielfältige Rückfragen zur Laubenversicherung gab, hier nochmal ganz detailliert wie es funktioniert. Die Laubenversicherung ist eine Gruppenversicherung. Diese wurde mit dem Stadtverband geschlossen, deshalb liegt auch die Police beim Verband.

Mit dem Bezahlen des Beitrages wird der Vertrag für das Jahr geschlossen. Der Versicherungszeitraum beginnt am 01. 01. und endet am 31. 12. des Jahres. Der Versicherungsvertrag verlängert sich um ein Jahr, wenn der Beitrag für das folgende Versicherungsjahr bis spätestens 30. 11. entrichtet wird. Andernfalls erlischt die Versicherung zum 31. 12.

Wir senden im August Listen an die uns bekannten Versicherungs-Kassierer, diese kassieren das Geld bei den Pächtern und überweisen in einer Summe für den Verein an den Stadtverband. Sollten im Laufe des Jahrs neue Pächter hinzukommen, können diese jederzeit bis zum 31. 12. einsteigen. Ab 1. 7. des laufenden Jahres beträgt die Gebühr nur noch die Hälfte des Jahresbeitrages. Eine Mail mit Verein, Gartennummer, Name des Pächters an [kontakt@stadtverband-chemnitz.de](mailto:kontakt@stadtverband-chemnitz.de) und die Überweisung des Betrages reichen um nach Geldeingang den neuen Pächter zu versichern.

Die Laubenversicherung wird jeweils im Verein vom einem Versicherungskassierer oder einem Vorstandmitglied kassiert. Bitte schauen Sie, wie ihr Verein dies umsetzt. Und ob allen ihren Pächtern der Versicherungskassierer bekannt ist. Den Kassierern wird eine Provision von 3 % gezahlt. Das sind keine Reichtümer, aber dann ist der Kassierer auch das ganze Jahr verantwortlich und nicht nur im Herbst, wenn er die Listen aus dem Stadtverband erhält. Neuen Pächtern muss im Laufe des Jahres natürlich die Möglichkeit gegeben werden sich zu versichern. Einzelne Pächter direkt zum Stadtverband oder zur Versicherungsagentur Wagner zu schicken ist nicht die vereinbarte Vorgehensweise. Sämtliche Kommunikation zwischen dem Verband und dem Verein muss über den Versicherungskassierer des Vereins erfolgen. Einzelheiten zu den Versicherungsleistungen finden Sie auch auf unserer Homepage unter [www.stadtverband-chemnitz.de](http://www.stadtverband-chemnitz.de) – Über uns – Versicherung.

## Neue Kontonummer Stadtverband ab 1. 3. 2021

Steigende Kontoführungsgebühren haben den Stadtverband gezwungen sich nach anderen Bankmodellen umzuschauen und die Bank zu wechseln. Zukünftig ist das Konto des Stadtverbandes bei der Volksbank Chemnitz. Bitte nutzen Sie für alle Überweisungen, auch die Versicherungsüberweisungen ab dem **1. 3. 2021** die neue Kontonummer bei der Volksbank.

**DE 61 8709 6214 0021 2960 40**

S. Krauß  
Geschäftsführerin

Chemnitz, 18.02.2021